

## §. 87.

Berathungen der Kammern können bei der Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Anzahl der Mitglieder statt finden; Beschlüsse hingegen dürfen in der zweiten Kammer nur in Sitzungen, denen wenigstens zwei Dritttheile der gedachten Anzahl beizohnen, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. In der ersten Kammer ist schon die Hälfte dazu hinreichend.

## §. 96.

Diesen Deputationen werden durch Königliche Commissarien die nöthigen Erläuterungen gegeben werden, so oft die Deputationen selbst darauf antragen. Es muß jedoch jede Deputation vor Abgabe ihres Gutachtens an die betreffende Kammer die ihr von dem Königlichen Commissar in ihrer Sitzung mündlich mitzutheilenden Bemerkungen hören, auch dieselben in Erwägung ziehen, und, nach Befinden, berücksichtigen.

## §. 103.

In Ausführung der vom Bundestage *ic.* — Publication in Kraft. Es müssen daher auch die zu Ausführung derselben erweislich erforderlichen Mittel aufgebracht werden, wobei jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Art und Weise der Aufbringung dieser Mittel, in soweit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen wird.

## §. 120.

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden. Wenn in außerordentlichen *ic.* — einzuberufen. Sollten jedoch äußere Verhältnisse eine solche Einberufung durchaus unmöglich machen, so darf der König, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Minister, das zu Deckung des außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich Nothige provisorisch verfügen, auch, erforderlichen Falls, Ausnahmsweise ein Anlehn aufnehmen, es sind aber die getroffenen Maaßregeln, sobald, als irgend *ic.* — zu bewirken.

## §. 130.

Der Thronfolger hat beim Antritte der Regierung, in Gegenwart des Gesamtministeriums und der beiden Präsidenten der letzten Ständeversammlung, bei seinem fürstlichen Worte zu versprechen, daß er die Verfassung des Landes, wie sie zwischen dem Könige und den Ständen verabschiedet worden ist, in allen ihren Bestimmungen während seiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle.

Ein Gleiches ist auch von dem Regierungsverweser (§. .) zu bewirken. Die hierüber zu ertheilende Urkunde, wovon ein Abdruck in die Gesetzsammlung aufgenommen